

Satzung des Deutschen Eishockey-Bundes e.V.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Eishockey-Bund e.V. (nachfolgend auch „DEB“ oder „DEB e.V.“ abgekürzt) und ist die Vereinigung der in § 9 bezeichneten Mitglieder, die den Eishockey-Sport in der Bundesrepublik Deutschland aktiv betreiben oder fördern. Der Deutsche Eishockey-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen statuarischen Sitz in Füssen. Der Verwaltungssitz ist München.

Neben dem durch den statuarischen Sitz bestimmten allgemeinen Gerichtsstand des DEB ist ein weiterer allgemeiner Gerichtsstand gem. § 17 Abs. 3 ZPO München.

§ 2

Allgemeine Grundsätze und Werte

1. Allgemeine Grundsätze

Der DEB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Sport ein. Seine Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Der DEB steht für verantwortungsvolle und ordnungsgemäße Vereinsführung (Good Governance) ein.

Soweit in dieser Satzung sowie in den sonstigen Statuten und Ordnungen des DEB von „Clubs“ die Rede ist, handelt es sich hierbei regelmäßig um Organisationsformen, die den Eishockey-Sport betreiben, gleich, ob diese in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder in einer sonstigen Rechtsform organisiert sind. Wird hingegen der Begriff „Verein“ verwendet, handelt es sich grundsätzlich nur um eingetragene Vereine.

Soweit in dieser Satzung und den Ordnungen der Begriff „Stammvereine“ verwendet wird, sind Vereine gemeint, die mit einer Kapital- oder Personengesellschaft aus der DEL oder DEL2 kooperationsvertraglich verbunden sind und deren Nachwuchsarbeit der jeweiligen Kapital- oder Personengesellschaft zugerechnet wird.

2. Werte

Der DEB ordnet dem Eishockey-Sport unter anderem nachfolgende Werte zu, die durch den Eishockey-Sport vermittelt und von den Mitgliedern gepflegt werden:

- a) Teamgeist und Lernwilligkeit;

- b) Leistungsbereitschaft, Ehrgeiz und Disziplin;
- c) Aufrichtigkeit, Anstand, Lauterkeit und Redlichkeit (Fair Play)
- d) Ehrlichkeit, Sportsgeist und Fairness;
- e) Positive Grundeinstellung und Freude am Sport;
- f) Toleranz und Respekt auf und abseits der Eisfläche.

§ 3

Zweck

1. Zweck des DEB ist die allgemeine Pflege des Eishockey-Sports, insbesondere die Förderung des nationalen Eishockey-Sports. Der DEB ist Vertreter seiner Sportart im In- und Ausland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Abstimmung und Koordination mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, DOSB, sowie den relevanten staatlichen Einrichtungen zur Entwicklung und Implementierung von sportlichen Konzepten im Verbandsgebiet;
 - b) Entwicklung, Implementierung und Begleitung eines einheitlichen Leistungssportkonzepts bei allen Mitglieder-Clubs in allen Altersklassen;
 - c) Entwicklung, Implementierung und Begleitung von Leitlinien und Vorgaben zur einheitlichen Ausbildung und zum Training von Eishockeyspielern;
 - d) nachhaltige Organisation, Führung und Überwachung des Spielbetriebes, soweit diese Aufgabe nicht auf Landesebene von den Landes-Eissport-Verbänden, LEV, wahrgenommen wird oder die Organisation des Spielbetriebes auf Dritte übertragen worden ist;
 - e) Sicherstellung, dass Eishockeyspiele innerhalb des DEB-Verbandsgebietes nach den international gültigen Regeln der IIHF für den Eishockey-Sport ausgetragen werden und die internationalen Regeln der IIHF einheitlich ausgelegt werden;
 - f) Bildung von Auswahl- bzw. Nationalmannschaften sowie Durchführung von Länderspielen der Nationalmannschaften und der zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Maßnahmen unter dem Aspekt des Leistungssports;
 - g) Teilnahme der Nationalmannschaften an internationalen Wettbewerben, Spielen und Turnieren, insbesondere Weltmeisterschaften;
 - h) Repräsentation und Interessenvertretung des deutschen Eishockeysports im In- und Ausland;
 - i) Entwicklung von Leitlinien, Vorgaben und Regelungen sowie die Förderung und Durchführung der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus- und Weiterbildung;
 - j) Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbes insbesondere durch Maßnahmen entsprechend den Competition Manipulation Rules des IIHF, um zu verhindern, dass Wettbewerbe manipuliert werden;
 - k) Förderung des Freizeit- und Breitensports im Einvernehmen mit den LEV.

3. Im Rahmen der allgemeinen Pflege des Eishockey-Sports führt der DEB auch Inline-Hockey-Wettbewerbe nach den dafür erlassenen Regeln der IIHF als ideale Ergänzung des Eishockey-Sports während der Sommermonate durch, da auch Inline-Hockey im Regelwerk des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF) verankert ist.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der DEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der DEB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DEB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DEB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DEB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DEB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DEB dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) mit der Auflage zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den deutschen Eishockey-Sport fördern, zu verwenden.
4. Mitglieder des DEB, die selbst nicht gemeinnützig sind, dürfen nicht unentgeltlich mit Rat und Tat unterstützt werden. Etwaige Unterstützungsleistungen sind angemessen zu vergüten.

§ 5

Mitgliedschaften und Beteiligungen des DEB

1. Der DEB ist Mitglied im Internationalen Eishockey-Verband (IIHF), dessen Satzungen, Ordnungen und Anordnungen (Statutes, By-Laws, Regulations/ Codes, Official Playing Rules und Decisions) vom DEB und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt werden.
2. Der DEB ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dessen Satzungen, Ordnungen und weiteren Bestimmungen vom DEB und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt werden.
3. Der DEB kann sich im Rahmen des Verbandszwecks an Gesellschaften, Organisationen, Stiftungen oder ähnlichem beteiligen.

§ 6 Spielklassen

Die Spielklassen im deutschen Eishockey sind:

1. Spielklassen, die in rechtlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Selbständigkeit durch eigenständige Spielbetriebsgesellschaften realisiert werden und die kooperationsvertraglich mit dem DEB verbunden sind:
 - 1.1. Die Deutsche Eishockey Liga, DEL, als höchste deutsche Spielklasse
 - 1.2. Die Deutsche Eishockey Liga 2, DEL2, als zweithöchste deutsche Spielklasse

2. Spielklassen, die im DEB-Verbandsgebiet vom DEB geführt werden, sogenannter DEB-Spielbetrieb, sind:
 - 2.1. Oberliga / Oberligen, OL, als dritthöchste deutsche Spielklasse(n)
 - 2.2. Frauen-Bundesliga / Frauen-Bundesligen als höchste deutsche Spielklasse der Frauen
 - 2.3. Deutsche Nachwuchs Liga 1, DNL1
 - 2.4. Deutsche Nachwuchs Liga 2, DNL2
 - 2.5. Schüler-Bundesliga
 - 2.6. Altersklasse „Knaben“, sofern der DEB einen DEB-geführten Spielbetrieb einrichtet, der zur Erreichung einer Deutschen Meisterschaft führt.
 - 2.7. Altersklasse „Kleinschüler“, sofern der DEB einen DEB-geführten Spielbetrieb einrichtet, der zur Erreichung einer Deutschen Meisterschaft führt.

Bei Bedarf kann der DEB weitere Spielklassen einrichten und die Namen der Spielklassen verändern.

3. Der DEB kann die Organisation und Durchführung des DEB-Spielbetriebs auf die LEV oder Dritte übertragen. Das Präsidium ist berechtigt entsprechende Verträge zu schließen.

4. Unterhalb des DEB-Spielbetriebs organisieren die Landeseisportverbände die jeweiligen Landesverbandsspielklassen.

§ 7 Rechtsgrundlagen

1. Der DEB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich, die Durchführung des Sportbetriebes sowie den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf durch folgende Ordnungen, die er sich selbst gegeben hat, beziehungsweise indem er sich die unter den Buchstaben k) und l) benannten Regularien und Statuten in ihrer jeweils gültigen Fassung zu eigen macht. Die unter a), b), c), d), und e) benannten Ordnungen haben Satzungsrang.

- a) Geschäftsordnung (GeschO)
 - b) Finanzordnung (FO)
 - c) Gebührenordnung (GO)
 - d) Spielordnung (SpO)
 - e) Rechtsordnung (RO) mit Anhang (ARO)
 - f) Schiedsgerichtsordnung (SGO)
 - g) Schiedsrichterordnung (SRO)
 - h) Trainerordnung (TrO)
 - i) Ehrenordnung (EO)
 - j) Anti-Doping-Ordnung (ADO)
 - k) DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung (DIS-SGO)
 - l) Statutes, By-Laws, Regulations/Codes und Official Playing Rules (Offizielles Regelbuch) des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF)
2. Die unter § 7 Ziffer 1 a) bis l) benannten Ordnungen haben Geltung für Mitglieder und deren Organe, Mitglieder der Mitglieder, Funktionsträger der Mitglieder, Kooperationspartner der Mitglieder, Schiedsrichter, Trainer und Spieler. Die Mitglieder haben durch ihre eigenen Satzungen, Ordnungen und zivilrechtlichen Verträge sicherzustellen, dass ihre eigenen Mitglieder und der benannte Personenkreis sich den Satzungen und Ordnungen des DEB unterwerfen und diese verbindlich anerkennen.

§ 8

Anti-Doping-Bestimmungen

In Übereinstimmung mit den Regeln des IIHF, der WADA und der NADA beteiligt sich der DEB am Kampf gegen Doping im Eishockey- und Inline Hockey-Sport. Er verpflichtet sich, die von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) erlassenen Vorschriften in seinem Bereich zu überwachen und durchzusetzen.

Diese Verpflichtung besteht auch für DEL und DEL2. Diese Verpflichtung ist seitens des DEB vertraglich sicherzustellen.

Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen im Bereich des DEB werden durch die NADA verfolgt. DEB, DEL und DEL2 verpflichten sich, die Ermittlungsergebnisse der NADA aus dem Ergebnismanagementverfahren sowie die Entscheidungen des Anti-Doping-Richters und der Deutschen Institution für Sportgerichtsbarkeit (DIS) für den von ihnen jeweils verantworteten/organisierten Bereich/Spielbetrieb als verbindlich anzuerkennen.

Zudem verpflichten sich DEB, DEL und DEL2 Sperren und sonstige Sanktionen, die insbesondere durch die NADA oder andere Unterzeichner des WADA-Codes gegen Spielerinnen und Spieler des DEB, der DEL oder der DEL2 ausgesprochen werden, anzuerkennen.

Weiteres regelt die Anti-Doping-Ordnung, ADO.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 9

Mitgliedschaft

Der DEB besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können nur sein beziehungsweise werden:

- a) Landeseisssportverbände mit ihrer Fachsparte „Eishockey“ oder Landeseishockeyverbände (in Satzung und Ordnungen auch als „LEV“ abgekürzt), welche ihre dem DEB nicht unmittelbar angehörenden Mitgliedsvereine vertreten;
- b) Vereine, Kapital- und Personengesellschaften, die am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga (DEL) teilnehmen und dort Gesellschafter sind;
- c) Vereine, Kapital- und Personengesellschaften die am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga 2 (DEL2) teilnehmen und dort Gesellschafter sind;
- d) Vereine, Kapital- und Personengesellschaften, die am Spielbetrieb der vom DEB geführten Ligen und Spielklassen teilnehmen.

Sofern ein Club in ein und derselben Organisationsform mehrere der o.g. Qualifikationsmerkmale erfüllt, so richtet sich die Zuordnung seiner Mitgliedschaft nach der Teilnahme derjenigen Mannschaft, die am höherrangigen Spielbetrieb (vgl. § 6) teilnimmt.

2. Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Eishockey-Sport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Weitergehende Mitgliedschaftsrechte haben Ehrenmitglieder nicht.
3. Mitglieder, die gemeinnützig sind, sind verpflichtet Änderungen bezüglich des Statuts der eigenen Gemeinnützigkeit eigenständig und unverzüglich dem DEB anzuzeigen. Auf Anforderung des DEB ist von gemeinnützigen Mitgliedern ein geeigneter Nachweis über die Gemeinnützigkeit zu erbringen.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Präsidiumsbeschluss, welcher dem Antragsteller bekannt zu geben ist.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an das Präsidium des DEB zu richten und an die Geschäftsstelle des DEB zu senden. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) bei Mitgliedern gemäß § 9 Ziffer 1. a): die Satzung, Nachweis über die Gemeinnützigkeit, ein aktueller Vereinsregisterauszug
- b) bei Mitgliedern gemäß § 9 Ziffer 1. b), c) und d): die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag, ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. Vereinsregisterauszug.

Bei Mitgliedern, die ihrerseits Mitglied in einem LEV sind, holt der DEB eine Stellungnahme des entsprechenden LEV ein.

- 3. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, sofern der beitriftswillige Verein beziehungsweise die beitriftswillige Kapital- oder Personengesellschaft zu dem in § 9 Ziffer 1. a) bis d) definierten Kreis möglicher Mitglieder zählt, sämtliche Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind und keine einer Aufnahme entgegenstehenden Gründe vorliegen. Ein der Aufnahme entgegenstehender Grund ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Aufnahme eines Antragstellers dazu führen würde, dass die in § 11 Ziffer 1. Satz 2 definierte maximale Gesamtheit an durch Kapital- bzw. Personengesellschaften gehaltenen Stimmrechten überschritten werden würde.
- 4. Das Präsidium entscheidet spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages über die Aufnahme. Das Präsidium kann die Aufnahme des Antragstellers von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zum Ständigen Schiedsgericht des DEB gegeben.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des DEB. Für die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit ist es erforderlich stets zu beachten, dass die Gesamtheit der Stimmrechtsanteile von Kapital- bzw. Personengesellschaften maximal 49 % der gesamten Stimmrechtsanteile des DEB erreichen darf.

- 1.1 Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist qualifiziert und wie folgt festgelegt:

- a) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. a) (LEV) haben folgende Stimmenzahl:

aa) jeder LEV mit 1 bis 5 Vereinen* hat	4 Stimmen
bb) jeder LEV mit 6 bis 15 Vereinen* hat	6 Stimmen
cc) jeder LEV mit 16 bis 30 Vereinen* hat	8 Stimmen
dd) jeder LEV mit 31 bis 50 Vereinen* hat	10 Stimmen
ee) jeder LEV mit mehr als 50 Vereinen* hat	12 Stimmen

*als Vereine im Sinne dieser Ermittlungsgrundlage gelten nur Vereine, die Mitglied in dem entsprechenden LEV sind und zum 1. Januar des Jahres, in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, am offiziellen Eishockeyspielbetrieb des jeweiligen LEV oder des DEB teilnehmen.

Die Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. a) (LEV) haben bei Änderungen der Satzung und Ordnungen mit Satzungsrang stets Sperrminorität, sofern die LEV innerhalb ihrer Mitgliedergruppe gemäß ihrer Stimmrechtsverhältnisse nach lit. a) eine entsprechende einfache Mehrheit erreichen.

- b) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. b) haben jeweils 6 Stimmen.

Die Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. b) (DEL-Clubs) haben bei Änderungen der Satzung und Ordnungen mit Satzungsrang stets Sperrminorität, sofern die DEL-Clubs innerhalb ihrer Mitgliedergruppe gemäß ihrer Stimmrechtsverhältnisse nach lit. b) eine entsprechende einfache Mehrheit erreichen.

- c) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. c) haben jeweils 3 Stimmen.
d) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. d) haben jeweils 1 Stimme.

Die Stimmen eines jeden Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

1.2 Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:

- a) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. a) werden durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB vertreten;
- b) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. b) und c) werden, sofern sie als eingetragener Verein organisiert sind, durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB vertreten, oder, sofern sie in der Form der Kapital- oder Personengesellschaft organisiert sind, durch den Geschäftsführer der Kapital- bzw. Personengesellschaft oder durch einen von der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss bestimmten und dem DEB gegenüber schriftlich benannten Gesellschaftervertreter vertreten;
- c) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. d) werden, sofern sie als eingetragener Verein organisiert sind, durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB oder durch den Vorsitzenden oder Leiter der für Eishockey zuständigen Abteilung des eingetragenen Vereins vertreten. Im letztgenannten Fall hat der Vorsitzende oder Leiter der für Eishockey zuständigen Abteilung des eingetragenen Vereins die auf ihn übertragene Vertretungsmacht in schriftlicher Form beim Versammlungsleiter nachzuweisen. Ist das Mitglied als Kapital- oder Personengesellschaft organisiert, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 b) analog.

1.3 Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Die Stimmrechtsvollmacht kann jedoch nur natürlichen Personen erteilt werden, die gemäß dieser Satzung befugt sind, ein Mitglied in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Ein Mitglied kann maximal die Stimmrechte von zwei weiteren Mitgliedern ausüben.

Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und ist beim Versammlungsleiter im Original oder als Fax zu hinterlegen.

2. Ordentliche Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. b) und c) haben das in § 12 konkretisierte Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb der DEL und DEL2.
3. Ordentliche Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. d) haben das Recht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB. Für die Teilnahme ist die sportliche und organisatorische Qualifikation gemäß der DEB Spielordnung erforderlich.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim DEB einzureichen sowie die Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.

§ 12

Besondere Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. b) und c) haben das Recht, am Spielbetrieb der höchsten und zweithöchsten Spielklasse im Deutschen Eishockey, der Deutschen Eishockey Liga, DEL, und der Deutschen Eishockey Liga 2, DEL2, teilzunehmen, die jeweils durch eine eigenständige Spielbetriebsgesellschaft autark organisiert und vermarktet werden, sofern der DEB mit diesen Spielbetriebsgesellschaften einen entsprechenden Kooperationsvertrag geschlossen hat.

Das DEB-Präsidium ist zum Abschluss entsprechender Verträge berechtigt.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck und insbesondere den Eishockeysport zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Regelungen des DEB anzuerkennen, die sich aus dem Satzungszweck ergebenden Pflichten zu erfüllen, den Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen, den Verbandszweck zu fördern und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eishockeysports sowie des DEB, der DEL, der DEL2 und der LEV nicht beschädigt wird.

3. Die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen der Mitglieder müssen dieser Satzung und den weiteren Anforderungen des DEB entsprechen und an alle Änderungen angepasst werden.
4. Die Mitglieder haben durch ihre eigenen Satzungen und Ordnungen sicherzustellen, dass sie und ihre Organe, Mitglieder der Mitglieder, Funktionsträger der Mitglieder, Kooperationspartner der Mitglieder, Schiedsrichter, Trainer und Spieler und alle Dritten, die von ihnen im Rahmen der Benutzung der Verbandseinrichtung „Eishockey-Spielbetrieb“ – in welcher Funktion auch immer – eingesetzt werden der DEB-Satzung einschließlich der Ordnungen des DEB sowie den Entscheidungen des DEB unterwerfen.
5. Die Mitglieder des DEB und deren Mitglieder erkennen die endgültige und bindende Entscheidung der IIHF in allen internationalen Angelegenheiten an. Sie verpflichten sich die Regelungen des World Anti-Doping Codes einzuhalten und die Competition Manipulation Rules des IIHF anzuwenden.
6. Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 30.4. eines jeden Jahres zu entrichten. Weitere Regelungen trifft § 14.
7. Jede Änderung in der personellen Besetzung des/der satzungsmäßigen Vorstands/Geschäftsführung eines Mitglieds sowie des Eishockey-Abteilungsleiters ist dem DEB innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen.
Für alle zeichnungsberechtigten Vertreter eines Mitglieds muss je eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Liste mit Unterschriftsproben beim DEB vorgelegt werden.
Vollmachten werden nur anerkannt, wenn sie von den vertretungsberechtigten Organen des Mitglieds erteilt sind und die Unterschriften dieser Organe beim DEB hinterlegt sind. Vorgänge mit anderen Unterschriften werden nicht bearbeitet.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung niedergeschrieben.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist für jedes Kalenderjahr, auch bei Mitgliedschaften, die nicht das ganze Kalenderjahr umfassen, vollumfänglich zu zahlen. Eine quotalen Rückzahlung bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf des Kalenderjahres, oder eine Reduzierung des Beitrages bei Beitritt im Verlaufe eines Kalenderjahres, erfolgt nicht. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag abweichend von § 13 Ziffer 6. binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Präsidiumsbeschlusses über die Aufnahme.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
5. Näheres regelt die Gebührenordnung (GO).

§ 15 Umlage

1. Neben den Mitgliedsbeiträgen kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DEB einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Drei-Viertel-Mehrheit (3/4-Mehrheit) zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Zweifache (2-fache) des vom jeweiligen Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 16

Erlöschen der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, Ausschluss und Wiederaufnahme

1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt:

- a) durch Auflösung des DEB;
- b) durch Auflösungsbeschluss der Mitglieder des Mitgliedsvereins;
- c) im Falle von Mitgliedern gemäß § 9 Ziffer 1. b) und c), sofern sie entweder nicht mehr am Spielbetrieb der DEL oder DEL2 teilnehmen oder nicht mehr deren Gesellschafter sind und sie für die nachfolgende Wettkampf-Saison nicht für die Teilnahme an einem DEB-Spielbetrieb vorgesehen sind (Fall des sportlichen Abstiegs);
- d) im Falle von Mitgliedern im Sinne des Mitgliedern gemäß § 9 Ziffer 1. d), wenn sie nicht mehr am DEB-Spielbetrieb teilnehmen und sie für die nachfolgende Wettkampf-Saison nicht für die Teilnahme am Spielbetrieb der DEL oder DEL2 vorgesehen sind (Fall des sportlichen Auf- und Abstiegs);
- e) durch Austritt, der nur zum Ende einer jeden Wettkampf-Saison unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden kann;
- f) durch Ausschluss;
- g) sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist (maßgebend ist jeweils der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses).

Die Verpflichtung eines Mitgliedes, etwaige bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem DEB einzulösen, bleibt auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ruht die Verfolgungsverjährung gem. Art. 6 a RO.

2. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die mit der Erfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DEB und/oder LEV in Verzug geraten sind (§284 BGB) und trotz nochmaliger Mahnung die betreffenden Ansprüche nicht in Gänze befriedigen, ruhen mit dem Ablauf der in der nochmaligen Mahnung gesetzten Zahlungsfrist. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Die in Satz 1 bestimmte Rechtsfolge tritt unbeschadet eines Hinweises in der Mahnung ein.

3. Ausschluss und Wiederaufnahme

Der Ausschluss aus dem DEB erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

3.1. Der Ausschluss aus dem DEB erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Ein ordentliches Mitglied kann insbesondere in folgenden Fällen als Mitglied des DEB - gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung - ausgeschlossen werden:

- a) wenn ein Mitglied gegen seine satzungsgemäßen Verpflichtungen grob verstößt,
- b) bei einer dauerhaften Nicht-Beachtung oder Nicht-Befolgung einer Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB,
- c) bei gemeinnützigen Mitgliedern bei Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer,
- d) wenn ein Mitglied die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich mitteilt und/oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vom Präsidium für das Fortbestehen der Mitgliedschaft auferlegten Bedingungen und/oder Auflagen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt.

3.2. Vor einem Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zum Ständigen Schiedsgericht für den Bereich des DEB.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses.

Das Einlegen des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

Ein Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn das ihm zu Grunde gelegte Verhalten bereits im Sportrechtsweg verfolgt und/oder geahndet worden ist.

- 3.3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gem. § 10 zu verfahren.

Abschnitt III: Organe und Ausschüsse

Die Organe des DEB sind:

1. die Mitgliederversammlung gemäß § 17,
2. das Präsidium gemäß § 18,
3. die Ausschüsse gemäß § 19,
4. das Spielgericht gemäß § 24.

§ 17

Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung, Aufgaben

- 1.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Präsidium zusammen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des DEB und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- 1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung mit Wahlen findet jeweils im Jahr der olympischen Winterspiele statt und soll bis zum 31.7. dieses Jahres durchgeführt werden. Sie wählt den Präsidenten und drei Vizepräsidenten, die Mitglieder des Spielgerichts, die Mitglieder des Kontrollausschusses, sowie zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist und über die Entlastung des Präsidiums. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder des Präsidiums beschränkt werden.
- 1.4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.
- 1.5. Die Mitgliederversammlung und alle sonstigen Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zulassen, soweit die jeweilige Versammlung dieser Entscheidung nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht.

2. Einberufung

2.1. Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin per Einschreiben/Einwurf oder per elektronischem Dokument (E-Mail) an alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied dem DEB schriftlich mitgeteilte Anschrift (Postanschrift oder elektronische Adresse (E-Mail-Adresse)) zu erfolgen. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die bei der Mitgliederversammlung zu behandelnden Angelegenheiten bekannt gegeben. Mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine endgültige Tagesordnung vorzulegen. Die konkreten Anträge und Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern gemäß den Regelungen der Ziffer 4 vorgelegt werden.

2.2. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls es dies für erforderlich erachtet. Es ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder - unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen - gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen.

Der Antrag ist an das Präsidium zu richten. Dieses ist verpflichtet, die Einladung zur ordnungsgemäß beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen unter Berücksichtigung der Einladungsfrist von sechs Wochen gemäß § 17 Ziffer 2.1. an die Mitglieder zu versenden.

3. Beschlussfähigkeit, Abstimmung

3.1. Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und zum Zeitpunkt der Abstimmung jeweils anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. § 30 der Satzung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und über Dringlichkeitsanträge ist eine Drei-Viertel-Mehrheit (3/4 Mehrheit) der jeweils anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung der unter § 7 Ziffer 1. a), b), c), d) und e) genannten Ordnungen.

Bei allen anderen Abstimmungen – wie zum Beispiel bei Wahlen oder Abstimmungen über die übrigen Ordnungen – genügt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Anträge

- 4.1. Sämtliche Anträge der Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DEB eingereicht sein. Das Präsidium kann eigene Anträge bis zum Versand der Tagesordnung einbringen. Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied dem DEB schriftlich mitgeteilte Anschrift (Postanschrift oder elektronische Adresse (E-Mail-Adresse)) versandt.
- 4.2. Die Vorlage der konkreten Anträge und Beschlussvorlagen für eine vom Präsidium einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt in Ergänzung der mit der Einladung versandten Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied dem DEB schriftlich mitgeteilte Anschrift (Postanschrift oder elektronische Adresse (E-Mail-Adresse)) versandt.
- 4.3. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern gefordert ist, müssen die begründeten Anträge dem Antragsschreiben an das Präsidium beigelegt werden. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- 4.4. Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit (3/4 Mehrheit) die Dringlichkeit bestätigen. Änderungen der Satzung und Ordnungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Änderungen.

4.5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder,
- b) das Präsidium.

5. Tagesordnung

5.1. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- d) Genehmigung der Tagesordnung,

- e) Bericht des Präsidenten,
- f) Bericht des gemäß Geschäftsverteilungsplan für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglieds,
- g) Bericht der Rechnungsprüfer,
- h) Anträge zu Satzungsänderungen und zu Änderungen der Ordnungen,
- i) Sonstige Anträge,
- j) Wahl des Wahlausschusses (Art. 8 GSchO),
- k) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- l) Wahlen,
- m) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- n) Verschiedenes.

5.2. Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder,
- d) die Benennung derjenigen Punkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, beziehungsweise die Benennung der Umstände oder Sachthemen, die zur Einberufung führten. Für die Vorlage der ausformulierten Anträge und Beschlussvorlagen gilt Ziffer 4.2..

5.3. Durchführung

Die Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung von Wahlen werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 18 Präsidium

1. Zusammensetzung

1.1. Das Präsidium bilden:

- a) der Präsident und
- b) drei Vizepräsidenten.

Einer der Vizepräsidenten soll auf Vorschlag der LEV in das Präsidium gewählt werden. Ein weiterer Vizepräsident soll auf Vorschlag der Clubs der DEL/DEL2 in das Präsidium gewählt werden. Gewählt werden können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht rechtskräftig aberkannt worden ist und die Mitglied in einem Mitglied des DEB oder eines LEV sind. Ist das entsprechende Mitglied als Kapital- oder Personengesellschaft organisiert, ist auch wählbar, wer Gesellschafter dieses Mitglieds ist.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedoch bleibt das Präsidium in jedem Fall bis zur Neuwahl des neuen Präsidiums im Amt. Näheres zu den Wahlen regelt die Geschäftsordnung (GSchO).

- 1.2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so bestellen die Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einen Ersatz.
Zum Ersatz kann auch ein anderes Mitglied des Präsidiums bestellt werden, sofern dieses andere Mitglied vorher sein bisheriges Amt niederlegt und auch hinsichtlich dieses anderen Mitgliedes eine Ersatzbestellung vorgenommen wird.
- 1.3. Ersatzbestellungen gemäß vorstehender Ziffer 1.2. erfolgen jeweils mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ersatzbestellungen sind nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds wirksam.

2. Aufgaben

- 2.1. Das Präsidium führt die Geschäfte des DEB. Das Präsidium ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Es vertritt den DEB gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.2. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den DEB im Außenverhältnis.
- 2.3. Das Präsidium ist für alle Fragen zuständig und hat Richtlinienkompetenz, soweit die Satzung und die Ordnungen keine abweichende Zuständigkeit begründen.
- 2.4. Das Präsidium kann einem Mitglied des DEB oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- 2.5. Das Präsidium ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendungen pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom DEB Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von eventuellen Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

3. Präsidiumssitzungen

- 3.1. Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden.
- 3.2. Neben dem Präsidenten und den drei Vize-Präsidenten hat der DEB-Generalsekretär Sitz und lediglich beratende Stimme in den Sitzungen des Präsidiums.
- 3.3. Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder des Präsidiums und den Generalsekretär unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich - spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin - erfolgen. Einverständnis kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Durchführung der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 3.4. Der Präsident muss umgehend eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.

§ 19 Ausschüsse

Der DEB hat folgende Ausschüsse:

1. Nachwuchsausschuss
2. Schiedsrichterausschuss
3. Leistungssport-Ausschuss
4. Satzungsausschuss
5. Kontrollausschuss

1. Nachwuchsausschuss

1.1. Zusammensetzung

Der Nachwuchsausschuss setzt sich aus bis zu zwölf Mitgliedern zusammen. Dies sind der DEB Jugendobmann, vier von den LEV zu benennende Vertreter, ein Mitglied des DEB-Präsidiums, der DEB-Sportdirektor, ein DEB-Bundesnachwuchstrainer, der DEB Leistungssport-referent und der Direktor Spielbetrieb des DEB sowie je ein von den Clubs der DEL und DEL2 zu benennender Vertreter. Die Mitglieder des Nachwuchsausschusses werden nach ihrer Benennung vom DEB-Präsidenten formal zum Nachwuchsausschuss berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt analog der Wahlperiode des Präsidiums für vier Jahre.

Der Nachwuchsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

1.2. Aufgaben

Dem Nachwuchsausschuss obliegt die Jugendarbeit im DEB zur Förderung des Nachwuchses in der Breite. Er berät über Fragen der Verbreiterung der Basis im Nachwuchsbereich sowie die eishockeyspezifischen Grundlagen als Vorstufe zum Leistungssportkonzept. Er überwacht die Umsetzung der für das Nachwuchseishockey entwickelten Vorgaben und Leitlinien.

Der Nachwuchsausschuss soll in allen den Nachwuchs betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

1.3. Wahl des Jugendobmanns

Die Wahl des Jugendobmanns erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre.

2. Schiedsrichterausschuss

2.1. Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des DEB-Schiedsrichterobmanns vom Präsidium berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt analog der Wahlperiode des Präsidiums für vier Jahre.

Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses ist der DEB-Schiedsrichterobmann. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die beiden Stellvertreter müssen verschiedenen LEV angehören.

2.2. Aufgaben

Der DEB-Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für: Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter mit Lizenz für DEB-, DEL- und ESBG-Ligen, Vergabe der leistungsbedingten Lizenzen einschließlich der Lizenzen für die der DEL- und ESBG zugeordneten Ligen, den leistungsgemäßen Einsatz der Schiedsrichter (eine Delegation ist möglich), Erarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Spielregeln an das Präsidium zur Weiterleitung an die IIHF.

2.3. Wahl des Schiedsrichterobmanns

Eine Wahlmännerversammlung bestehend aus den LEV-Schiedsrichterobleuten, oder einem vom jeweiligen LEV bevollmächtigten Vertreter, sowie zwei Aktivensprechern der Schiedsrichter, wählen den Schiedsrichterobmann des DEB. Die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters eines LEV ist nur möglich, wenn der LEV einen eigenen Schiedsrichterobmann in den Gremien hat. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre.

Für die Durchführung der Wahlmännerversammlungen gelten die Bestimmungen der DEB-Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Mitgliederversammlung des DEB analog, wenn auch mit folgender Maßgabe:

Die Einberufung der Wahlmännerversammlungen erfolgt durch den jeweils amtierenden Schiedsrichterobmann, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Fehlen diese oder erachtet der Präsident eine Einberufung für notwendig, erfolgt die Einberufung und Leitung durch den Präsidenten des DEB.

Die Einberufung der Wahlmännerversammlung der LEV-Schiedsrichterobleute und der Aktivensprecher erfolgt so rechtzeitig, dass die Wahl des Amtsträgers spätestens bis zum 15. Mai des Jahres der Wahlmitgliederversammlung des DEB erfolgen kann.

Schiedsrichterobmann kann nur ein ehemals lizenzierter DEB-Schiedsrichter sein. Dieser darf während seiner Amtszeit keine Meisterschaftsspiele leiten und nicht gleichzeitig Schiedsrichterobmann in einem LEV sein.

Die in den LEV tätigen Schiedsrichterobleute beziehungsweise Schiedsrichterausschüsse werden entsprechend der Bestimmungen der zuständigen LEV eingesetzt. Die LEV geben personelle Änderungen dem DEB-Schiedsrichterobmann bekannt.

3. Leistungssport-Ausschuss

3.1. Zusammensetzung

Der Leistungssport-Ausschuss hat neun stimmberechtigte feste Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied des DEB-Präsidiums, einem Vertreter der LEV, einem Vertreter der DEL, einem Vertreter der DEL2, dem Sportdirektor des DEB, einem Bundesnachwuchstrainer, der Frauenbeauftragten, einem Vertreter der Oberligen und einem vom Schiedsrichterobmann benannten Vertreter des Schiedsrichterausschusses. Die Mitglieder des Leistungssport-Ausschusses werden vom Präsidium berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt analog der Wahlperiode des Präsidiums für vier Jahre. Der Sportdirektor hat den Vorsitz des Ausschusses. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ausschusses kann das DEB-Präsidium einen Ersatz ernennen.

Die Ligenleiter der DEL und der DEL2 sowie der Direktor Spielbetrieb des DEB für die Ober- und Nachwuchsligen gehören dem Leistungssport-Ausschuss mit beratender Stimme an.

Der Leistungssport-Ausschuss tagt turnusmäßig einmal pro Quartal eines jeden Jahres und ansonsten immer dann, wenn es ihm notwendig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden fernmündlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Beschlussfähigkeit ist erreicht,

wenn wenigstens fünf Mitglieder des Leistungssport-Ausschusses an dem Sitzungstermin teilnehmen.

3.2. Aufgaben

Der Leistungssport-Ausschuss hat die Aufgabe, die aktuelle Entwicklung des gesamten Eishockeysports zu beobachten und mögliche Veränderungs- und Optimierungsbedarfe im strukturellen und organisatorischen Bereich aufzuzeigen, damit diese künftig in der Satzung und den Ordnungen des DEB berücksichtigt werden. Der Leistungssport-Ausschuss berichtet dem DEB-Präsidium und der Mitgliederversammlung.

Des Weiteren koordiniert der Leistungssport-Ausschuss die Wettkampfkalender der unterschiedlichen Ligen und Spielklassen untereinander, die Abstellung der National- und Auswahlspieler und erstellt einen verbindlichen Rahmenterminkalender.

Er entwickelt ferner die Vorgaben zur Zertifizierung und Einteilung der Vereine in die jeweiligen Leistungsklassen für den DEB-Nachwuchsspielbetrieb. Außerdem legt er den Spielmodus der jeweiligen Alters- und Leistungsklassen des DEB-Nachwuchsspielbetrieb fest und prüft Bewerbungen für mögliche Neuaufnahmen in den DEB-Nachwuchsspielbetrieb sowie Bewerbungen für einen Aufstieg in die jeweils nächsthöhere Leistungsklasse nach erfolgter sportlicher Qualifikation. Der Leistungssport-Ausschuss entscheidet eigenständig über diese Bewerbungen.

3.3. Befugnisse

Der Leistungssport-Ausschuss erstellt einen für die Mitglieder verbindlichen Rahmenterminkalender für die seiner turnusmäßigen Sitzung des II. Quartals nachfolgende Spielzeit.

Hinsichtlich der unter § 7 Ziffer 1 g) benannten Schiedsrichterordnung und der unter § 7 Ziffer 1 h) benannten Trainerordnung kann der Leistungssport-Ausschuss jederzeit Änderungsvorschläge erarbeiten. Der Leistungssport-Ausschuss legt den von ihm mit Zwei-Drittel-Mehrheit der an dem entsprechenden Sitzungstermin teilnehmenden Mitglieder beschlossenen Änderungsvorschlag dem Präsidium vor. Das Präsidium entscheidet per Präsidiumsbeschluss über die vorläufig verbindliche Inkraftsetzung der vom Leistungssport-Ausschuss beschlossenen Änderungen mit sofortiger Wirkung. Die Änderungen gelten sodann vorläufig verbindlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beibehaltung oder Ablehnung der beschlossenen Änderungen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

4. Satzungsausschuss

- 4.1. Der Satzungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Seine Mitglieder werden vom Präsidium berufen und abberufen. Der Vorsitzende wird vom Präsidium bestimmt.
- 4.2. Der Satzungsausschuss hat die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen laufend dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den Erfordernissen des DEB entsprechen, auch im Hinblick auf eventuelle neue gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Beschlüsse von übergeordneten Verbänden, und dem Präsidium entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3. Die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des DEB können sich im Hinblick auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen des Satzungsausschusses bedienen.
- 4.4. Der Satzungsausschuss ist befugt, redaktionelle Änderungen in der Satzung und den Ordnungen vorzunehmen, sofern deren Sinn dadurch nicht geändert wird.

5. Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss ist ein Rechtsorgan des DEB. Seine Zusammensetzung und Aufgaben sind in § 22 dieser Satzung geregelt.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn über 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 20

Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen in zweckmäßiger Kurzform der Gang der Diskussion, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein. Abs. 1 gilt analog für Beschlüsse gemäß Art. 7 Ziffer 2 Abs. 2 GSchO.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 8 Wochen an die Mitglieder zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Die Teilnehmerliste ist beizulegen.
3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an das Präsidium zu senden.

4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung - maßgebend ist das Datum des Poststempels - beim Versammlungsleiter zu erheben.

Abschnitt IV: Rechtsweg; Sportgerichtsbarkeit

§ 21

Disziplinar- und Schiedsordnung (Sportrechtsweg)

1. Die Einhaltung und Durchsetzung der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Regeln des DEB und der hierauf beruhenden Beschlüssen und Anordnungen werden durch den Kontrollausschuss des DEB überwacht. Der Kontrollausschuss verfährt gemäß § 22.
2. Bei Verstößen gegen die in Ziff. 1.1 genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen sowie über sonstige Streitigkeiten zwischen dem DEB und seinen Mitgliedern oder deren Einzelmitgliedern und zwischen den Mitgliedern des DEB, ggf. zwischen deren Einzelmitgliedern, entscheiden – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – das Spielgericht und/oder das Ständige Schiedsgericht des DEB und in letzter Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) Die Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts sind endgültig und für die beteiligten Parteien verbindlich.
3. Über Streitigkeiten in internationalen Angelegenheiten, die den Statutes, By-Laws, Regulations/Codes, Official Playing Rules und verwandten Entscheidungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) unterliegen, entscheidet nach Erschöpfung des Rechtswegs innerhalb des IIHF ausschließlich der Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz. Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und für die beteiligten Parteien verbindlich.
4. Die Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) über Sanktionen aufgrund des sog. Ergebnismanagementverfahrens bei der Anwendung der Anti-Doping Regeln, sowie die darauf ergangenen Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sind – vorbehaltlich einer Entscheidung durch den CAS – für den vom DEB verantworteten Bereich/Spielbetrieb verbindlich.
5. Die Mitglieder des Kontrollausschusses, des Spielgerichts und des Schiedsgerichts dürfen keine anderen Funktionen im DEB ausüben und niemanden vor einem dieser Gremien vertreten.
6. Die Landeseisssportverbände sind verpflichtet, für ihre Zuständigkeitsbereiche eigene Regelungen zu treffen.
7. Die Ligenspielbetriebsgesellschaften der DEL und DEL2 können abweichend von diesen Regelungen für den eigenen Spielbetrieb eigene Regelungen zu Disziplinar-

und Schiedsgerichtsmaßnahmen treffen, denen die Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. b) und c) unterstehen.

§ 22 Kontrollausschuss

1. Zusammensetzung

Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben soll.

Der Kontrollausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des DEB entsprechend.

Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses vorzeitig aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die Mitglieder des Kontrollausschusses, sobald ein Ersatzmann bestellt ist, darüber hinaus, wer kommissarisch die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

2. Sitzungen

Der Vorsitzende muss eine Kontrollausschusssitzung einberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Kontrollausschusses dies beantragt.

3. Aufgaben

3.1. Die Einhaltung der in Art. 1 Ziff. 1 RO genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen wird durch den Kontrollausschuss überwacht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

3.2. Stellt der Kontrollausschuss auf Grund eigener Ermittlungen und/oder Anzeigen von Verbandsinstitutionen, Mitgliedern des DEB oder deren Einzelmitgliedern Verstöße gegen die in Ziff. 1 genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen fest, kann er Klage beim Spielgericht erheben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

3.3. Er ist im verbandsinternen Rechtsweg auch berechtigt, Rechtsmittel einzulegen, sofern er am Verfahren beteiligt war.

- 3.4. Sieht der Kontrollausschuss keinen Anlass zum Tätigwerden gemäß Ziffer 3.2, hat er - unter entsprechender Niederschrift der Gründe - seine Ermittlungen einzustellen.

Wurden die Ermittlungen durch eine Anzeige veranlasst, hat er dem Anzeigerstatter unverzüglich die Einstellung mit Begründung bekannt zu geben. Im Anschluss daran ist der Anzeigerstatter berechtigt, die zuständigen Organe anzurufen.

Die in der RO bestimmten Antragsfristen beginnen für den Anzeigerstatter mit der Zustellung der Einstellungsverfügung zu laufen.

§ 23 Spielgericht

1. Das Spielgericht ist zuständig für
 - 1.1 die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Regeln des DEB, sowie gegen die auf den genannten Bestimmungen beruhenden Beschlüsse und Anordnungen,
 - 1.2 die Entscheidung über Streitigkeiten unter den Mitgliedern des DEB, im Rahmen des Eishockey-Spielbetriebs des DEB,
 - 1.3 die Entscheidung über Streitigkeiten unter den Einzelmitgliedern der Mitglieder des DEB im Rahmen des Eishockey-Spielbetriebs des DEB. Gegen die Entscheidung des Spielgerichts ist die Revision zum Ständigen Schiedsgericht des DEB gegeben, es sei denn der Betroffene hat sich der Entscheidung des Spielgerichts unterworfen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung beim Schiedsgericht einzulegen. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.
2. Das Spielgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des DEB auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

Scheidet ein Mitglied des Spielgerichts vorzeitig aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder kommissarische ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die Mitglieder des Spielgerichts, wer kommissarische die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wahrnimmt.
3. Das Verfahren vor dem Spielgericht wird durch die Rechtsordnung des DEB geregelt.

Die Besetzung der Spruchgruppen, die Bestellung der Einzelrichter, die Vertretung sowie die Verteilung der Geschäfte regelt der vom Vorsitzenden erstellte Geschäftsverteilungsplan für die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder des Spielgerichts. Im Übrigen gilt § 21 e GVG analog. Der Geschäftsverteilungsplan ist in der Geschäftsstelle auszulegen.

§ 24 Schiedsgericht

1. Das Ständige Schiedsgericht des DEB ist zuständig für
 - 1.1 Revision gegen die Entscheidungen des Spielgerichts,
 - 1.2 Streitigkeiten zwischen dem DEB und seinen Mitgliedern,
 - 1.3 Streitigkeiten zwischen dem DEB und den Einzelmitgliedern der Mitglieder des DEB,
 - 1.4 Streitigkeiten über Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche oder andere Ansprüche, mit einem Wert bis EUR 50.000,00 haben,
 - 1.5 die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes in schiedsgerichtlichen Verfahren; §§935 ZPO finden entsprechende Anwendung. Art. 8 Nr. 6 der Rechtsordnung bleibt unberührt.
 - 1.6 Entscheidungen über Wirksamkeit/Bestand des einem anhängigen Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder die Schiedsgerichtsklausel selbst.
2. Über Streitigkeiten, die einen Zahlungs- oder Schadenersatzanspruch oder andere Ansprüche zum Gegenstand haben, die einen Wert von mehr als EUR 50.000,00 haben, entscheiden die ordentlichen Gerichte.
3. Das Ständige Schiedsgericht besteht aus zwei Kammern, jeweils besetzt durch einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die auf Bitte des Präsidenten des DEB vom Präsidenten der IHK München auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Bitte des Präsidenten des DEB durch den Präsidenten des DIHK München ein Ersatzmitglied zu bestellen. Sämtliche Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Die Geschäftsverteilung, die Vertretungsregelung sowie das Verfahren werden durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Abschnitt V: Administration

§ 25 Finanzwesen und Rechnungsprüfung

1. Das Finanzgebaren des DEB ist in der Finanzordnung (FO) geregelt. Ergänzend sind in der Gebührenordnung (GO) Grundsätze der Finanzierung des DEB und der Aufgaben des DEB geregelt. Für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens zeichnet das gemäß Geschäfts-verteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied verantwortlich.
2. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des DEB obliegt den beiden Rechnungsprüfern. Das Präsidium des DEB ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in sämtliche geschäftlichen Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 26

Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte des DEB unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Die einzelnen Geschäftsbereiche werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 27

Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die Satzung und alle Ordnungen, sofern in diesen keine Sonderregelungen dafür enthalten sind.

1. Zustellungen
 - 1.1. Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied dem DEB schriftlich mitgeteilte Anschrift/Telefaxnummer/E-Mail-Adresse.
 - 1.2. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Stück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen.
 - 1.3. Zustellungen per Brief, Telegramm, Telefax und E-Mail sind zulässig.
2. Fristen
 - 2.1. Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde.
 - 2.2. Abweichend von § 193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 3.1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen ist gem. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zu gewähren.
- 3.2. Bei Ausschlussfristen, die in der Satzung und den Ordnungen als solche bezeichnet sind, ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

§ 28

Haftungsausschluss

1. Der DEB haftet für das Verhalten der DEB-Organe oder einer sonstigen Person, für die der DEB nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, im Zusammenhang mit der Amtsführung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt der Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.
2. Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem DEB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Sollten sich Regelungen dieser Satzung und der in § 7 Ziffer 1 a) bis j) benannten Ordnungen in einzelnen Aspekten widersprechen, so sind die Regelungen dieser Satzung vorrangig.

Sollten Verweisungen aus den Ordnungen auf diese Satzung oder aus dieser Satzung auf die Ordnungen offensichtlich nicht auf die korrespondierende Bestimmung verweisen, so ist übergangsweise per Auslegung zu ermitteln, auf welche Bestimmung verwiesen werden sollte. Für die Auslegung dieser Verweisung können der Text der Satzung in der Fassung vom 19.07.2014 sowie die dort vorhandenen Verweisungen herangezogen werden. Die Synchronisierung der Ordnungen mit dieser Satzung erfolgt sukzessive. Soweit es sich ausschließlich um Anpassung der Bezeichnung der Verweisung in den Ordnungen handelt, gilt dies als redaktionelle Änderung.

§ 29a

Ermächtigung des Präsidiums

Das Präsidium ist berechtigt, eigenständig Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, die von dem Registergericht oder den zuständigen Finanzbehörden (insbesondere um die Gemeinnützigkeit des DEB zu bewahren) als notwendig angesehen werden.

§ 30

Auflösung

Die Auflösung des DEB kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 (Vier-Fünftel) der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 (Zwei-Drittel) aller Mitglieder anwesend sind.

Wenn nicht 2/3 (Zwei-Drittel) aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen - unter Beachtung von § 17 Ziffer 2.1 - einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 (Vier-Fünftel) der Stimmen beschließen können.

Bei der Abstimmung über die Auflösung des DEB hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren.

§ 31

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des DEB ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

Die Wettkampf-Saison beginnt am 1.6. und endet am 31.5. des Folgejahres.